

Kaufbrief

für

Hr. Gumpman Martin Litzke, Breslau

über

sein Grundstück in der Göttinger  
Kaufstrasse Nr. 11200.

Zusatz:

Kosten	fr	3	—
Gmüthl. Kataster	"	5	65.
Leibzins	"	3	—
Sticht " Stammz	"	—	65
	fr.	12.	33

Abänderungsakt.

Commissarische Einigungsbestimmungen, gefallend in  
Praxen, den 31 August 1868.

In Folge der Ausrufung des L. in Praxen banyen mit weissen,  
ausläufer Bewilligung auf 24, commissarische, öffentliche Ausrufung:  
der Commisarien in der Zerstörung in Praxen, Kaufmann:

- a. in dem unter No. 30/a für fr. 7500 - ap. No. 30/a;
- b. in dem unter No. 466 für fr. 2500 - ap. No. 30/a;
- c. in dem bei diesen Gebäuden befindlichen Boden, - Donyard,  
Garten, Weynrod u. Bauhof, - gegenwärtig samt Gebäuden  
gegenwärtig an Jos. Ell. Hagman, Weynrod u. Geist Hagman,  
Donyard; gegen Wetzlay an Jos. Ell. Hagman, Jos. Georg Riffhauser,  
u. Wetzlay; gegen Abent an Romants N. Hagman, Joasim  
Vorburgar u. an die Landwehr, u. gegen Wetzlay an Joasim  
Vorburgar u. an die Griebung.

Dieser Commisarien ist mit andern Commisarien vereinigt  
zu Praxen von H. Dr. Ogle in N. Gallen für Cap. fr. 4000.  
Lauter jedoch auf dem Boden ein Commisariat für G. Hagman  
in Donyard; übrigen ist die besprochene Qualität so viel betriebe  
für, betriebe u. so, u. wird dem Wetzlay überlassen,  
mit dem Kaufmann u. Wetzlay, gegenwärtig u. Wetzlay, wie sie bis  
jetzt bewirkt u. besprochen wurde, die Gebäude mit dem, was  
Nutz, Regel u. Klopfer fasselt, alles jedoch ohne Kaufverpflichtung u.  
andere folgenden Bestimmungen:

1. Dem Commisarien wird das mit der neuen Gant u. folgende  
Angebot von fr. 10500 - Kaufverpflichtung u. Wetzlay  
fr. 10 - fr. betragen.
2. Dem Commisarien wird darauf die Kaufverpflichtung bei H. Dr. Ogle in  
fr. 4000 - samt Zins von Davon 1868 an bis zum Kaufverpflichtung  
auf Abrechnung gegenwärtig; dabei wird ihm zur Pflicht gemacht,  
die mit der Commisarien Commisarien sofort der Kaufverpflichtung zu unter-  
lassen. Der Betrag über diese Commisarien ist auf 1 März 1869  
samt betragendem Zins von Commisarien Amt zu Praxen der Gant,  
geben abzuschließen, Ausrufung mit dem Kaufverpflichtung über weitere  
Ausrufung u. so zu besprechen.
3. Die weitere Erfüllung der Gantbedingungen für die Commisarien  
sollte nach Beschluss der Commisarien u. Protokolle zu Praxen,  
wahr zu Praxen für, bei der Gantverpflichtung betriebe, oder jezt off.  
verpflichtung sein wird.

4. Frau Gunglman Wissa mit Familie wird den Wohnort im Hause des hiesigen wäisskommanden Wwants Puzl. vorbehalten; ferner auf den Kauf, den Vater und der Gmme vorfindliche Gut ein 1/2 Meis d. j. Vorjahr zu belegen.
5. Der hiesige Wwants der Katze geht nicht mit in den Kauf.
6. Die Frau u. Gunglman Wwants die Ankauf, hiesigen werden die Ankaufverpflichtungen dem Gunglman übergeben.
7. Frau die unter Vormundschaft hiesigen Ankauf bleibt die Genehmigung der Wwants von Kuntze u. Kauf vorbehalten; der Wwants von Kuntze wird jedoch nach Bezahlung mit den majorenen Gunglman, sofort nach Schluss der Gunglman die zu oder Abgabe der Gunglman versprochen.
8. Mit gemeinschaftl. Ratifikation der Gunglman übergeht der Gunglman als Eigentum an den Gunglman:

Resultat:

Wwants bleibt Gunglman Martin Lischer Kuntze, mit dem Ankauf von fr. 11200 —, Gunglman Kuntze, zehnfach, wofür sich unterzeichnen.

Der Wwants: sig. Martin Lischer  
 Der Gunglman: sig. Joh. Hagmer

Der in Gunglman,  
 der Gunglman:  
 sig. G. Sem.

Der Gunglman:  
 sig. Speitz.

Nach vorangegangener Genehmigung ab Seite der Wwants Kuntze u. Kuntze, ist vorfindliche Gunglman Kraft hiesigen Beschlusses der Gunglman, gesetzlich ungeschädigt, mit dem Titel u. den Ankauf der Gunglman versprochen worden.

Bozelen, d. 11. Sept. 1868.

Der Gunglman:  
 G. Sem.  
 Im Namen der Gunglman:  
 der Gunglman:  
 Speitz.

